

An den
Vorsitzenden des Rates

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Haus Neuerburg
Gülichplatz 1-3 · 50667 Köln
Postanschrift:
Postfach 103564 · 50475 Köln
Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841
E-mail: DieLinke@stadt-koeln.de
Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 21.06.2012

AN/1091/2012

Anfrage nach § 4 der GeschO des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Soziales und Senioren	26.06.2012

Handhabung bei den Kosten der Unterkunft nach dem Urteil des BSG und dem Hinweis des MAIS.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet Sie höflich um Aufnahme der folgenden Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren.

Das Arbeits- und Sozialministerium NRW (MAIS) hat in einem aktuellen „Hinweis“ vom 25. Mai 2012 um „*Berücksichtigung der aktuellen Rechtssprechungsentwicklung*“ in Form der Anwendung der WNB-Richtlinien für NRW gebeten.

Das bedeutet, dass MAIS fordert alle SGB II-Leistungsträger auf, ab dem 16. Mai Unterkunftskosten ausgehend von 50 qm für eine und jede weitere Person 15 qm zu berücksichtigen, denn einem am 16.05.2012 ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zufolge sind die Kosten der Unterkunft im Bundesland Nordrhein-Westfalen bisher zu niedrig bemessen worden (Az: B 4 AS 109/11 R).

Das BSG stellte klar, dass für die Wohnraumzumessung die aktuellen Vorschriften des Wohnraumförderungsgesetzes (WNG) herangezogen werden müssten. Deswegen sei für Alleinstehende eine Wohnungsgröße von 50 Quadratmeter beziehungsweise für jede zusätzliche Person weitere 15 Quadratmeter maßgeblich. Auf Vorschriften der Vergangenheit dürfe die Behörde nicht verweisen.

Folglich sei die bisherige Begrenzung der Wohnungsgröße in Höhe von 45 Quadratmeter als rechtswidrig anzusehen.

Ebenfalls stellte das BSG fest, dass mit dem Urteil lediglich eine bereits bestehende Rechtsprechung gefestigt werde (vgl. Az.: B 4 AS 70/08 R vom 22.9.2009). Infolgedessen könnten sowohl Bezieher von Leistungen im Sinne des SGB II als auch Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB XII rückwirkende Zahlungen ab Inkrafttreten der Richtlinien des Wohnraumförderungsgesetz vom 01.01 2010 durch entsprechende Überprüfungsanträge (gem. § 44 SGB X) gelten machen. Allerdings besagt § 40 SGB II, dass anstelle des Zeitraums von vier

Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt und somit Überprüfungsanträge lediglich ab 01.01.2011 möglich sind.

Daraus ergeben sie für DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Köln die folgenden Fragen, um deren Beantwortung wir höflichst bitten.

1. Welche Wohnraumgrenzen wurden in Köln bis zum 16. Mai 2012 zu Grunde gelegt, wurden diese nach dem Urteil und dem Hinweis des Arbeits- und Sozialministeriums NRW (MAIS) vom 25. Mai 2012 an die geltende Gesetzeslage angepasst und wie viele Menschen waren durch unrechtmäßige Zahlungskürzungen oder erwirkte Umzüge hierdurch in Köln betroffen?
2. Wird die Stadt Köln beziehungsweise das Jobcenter die seit dem 01.01.2010 auf Grund falscher Rechtsanwendung erteilten Bescheide von Amts wegen rückwirkend aufheben und korrigieren, damit die Betroffenen ihre nach der Rechtsprechung des BSG zustehenden Ansprüche erhalten oder muss jeder einzelne Betroffene einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen?
3. Mit welcher Nachzahlungssumme rechnet die Verwaltung auf Grund der eingehenden Überprüfungsanträge beziehungsweise der Aufhebung von Amtswegen, der auf Grund falscher Rechtsanwendung erteilten Bescheide?
4. Werden bei der nachträglichen Bewilligung alle wegen Unangemessenheit nicht übernommenen Betriebskosten- und Heizkostenabrechnung ebenfalls berücksichtigt werden?
5. Werden auch nicht gezahlte Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten, insofern sie aufgrund einer rechtswidrigen Ablehnung durch das jeweilige Jobcenter, wenn sie von den Betroffenen rückwirkend noch glaubhaft gemacht werden können erstattet werden?

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Jörg Detjen
Fraktionssprecher

Gez.

Gisela Stahlhofen
Fraktionssprecherin